

Ausgabe: II. Quartal 2007



Zum Inhalt:

- I. Altersteilzeitvereinbarungen in der Steuerbilanz: BMF-Schreiben vom 28.3.2007
- II. Zulässigkeit von gezillmerten Versicherungstarifen bei Entgeltumwandlungen
- III. Entgeltumwidmung statt Entgeltumwandlung Chancen und Risiken
- IV. Risiken in Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

Impressum

Herausgeber: Longial GmbH



ll longial
Die Pensionsberater

Ausgabe: II. Quartal 2007, Seite 2

I. Altersteilzeitvereinbarungen in der Steuerbilanz: BMF-Schreiben vom 28.3.2007

Am 28. März 2007 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Altersteilzeitvereinbarungen veröffentlicht. Dieses BMF-Schreiben ersetzt die entsprechenden Regelungen aus dem "alten" BMF-Schreiben vom 11.11.1999. Grund für das neue BMF-Schreiben ist das BFH-Urteil vom 30.11.2005, demzufolge die Bewertung von Altersteilzeitvereinbarungen abweichend von der Ansicht des BMF vorzunehmen war.

Nach dem neuen BMF-Schreiben ist für <u>laufende</u> Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Blockmodell eine in der Arbeitsphase ratierlich steigende Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß ihrer wirtschaftlichen Entstehung zu bilden, die in der Freistellungsphase entsprechend wieder aufzulösen ist. Bemessungsgrundlage ist die gesamte in der Freistellungsphase zu gewährende Vergütung. Künftige <u>wahrscheinliche</u> Erstattungsansprüche nach § 4 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz sind bei der Rückstellungsberechnung wertmindernd zu berücksichtigen.

Alternativ zur versicherungsmathematischen Bewertung kann ein Pauschalwertverfahren angewendet werden, das jedoch im Allgemeinen zu niedrigeren Rückstellungen führt. Die hierfür notwendigen Werte sind in Tabellen dem BMF-Schreiben beigefügt.

Nach dem neuen BMF-Schreiben können dessen Regelungen erstmals in nach dem 30.11.2005 aufgestellten Bilanzen berücksichtigt werden. In der Literatur wird jedoch auch die Meinung vertreten, dass die neuen Regelungen in allen noch offenen Bilanzen berücksichtigt werden können.

II. Zulässigkeit von gezillmerten Versicherungstarifen bei Entgeltumwandlungen

Das LAG München hat einen Arbeitgeber zur Rückzahlung der aufgrund einer Entgeltumwandlungsvereinbarung an eine Unterstützungskasse bzw. deren Rückdeckungsversicherung abgeführten Entgeltbestandteile an die ehemalige Arbeitnehmerin verpflichtet. Die Unterstützungskasse hatte einen gezillmerten Rückdeckungsversicherungsvertrag abgeschlossen. Dies hatte zur Folge, dass den Umwandlungsbeträgen der Arbeitnehmerin in Höhe von 6.230 € nach knapp 3-jähriger Entgeltumwandlung ein Rückkaufswert in Höhe von 639 € zum Ausscheidezeitpunkt gegenüberstand. Nach Auffassung des LAG München ist die Entgeltumwandlungsvereinbarung aufgrund des gezillmerten Tarifs rechtsunwirksam, weshalb der ursprüngliche Vergütungsanspruch der Arbeitnehmerin wieder "auflebe". Die Unwirksamkeit der Entgeltumwandlungsvereinbarung ergibt sich nach der Auffassung des LAG München primär daraus, dass gezillmerte Tarife dem Gebot der Gleichwertigkeit zwischen dem Wert der Versorgungszusage und dem eingesetzten Arbeitsentgelt nicht genügen, wenn die Verteilung der Abschlusskosten auf einen 10 Jahre unterschreitenden Zeitraum erfolgt.

Da Revision eingelegt wurde, ist das Urteil nicht rechtskräftig. Es ist in vielerlei Hinsicht angreifbar. Insbesondere wird ein falsches Verständnis der "Wertgleichheit" zugrunde gelegt. "Wertgleich" sind nach überwiegender Auffassung Tarife, die am Markt erhältlich bzw. üblich sind. Im Übrigen werden Arbeitnehmer durch gezillmerte Tarife nicht per se benachteiligt, sondern sie erhalten regelmäßig höhere Ablaufleistungen als bei vergleichbaren ungezillmerten Tarifen, wenn der Vertrag bis zum Ende durchgeführt wird.

(Andreas Rauther, Diplom-Physiker)

(Bernd Wilhelm, Rechtsanwalt)



bAV im Blick Ausgabe: II. Quartal 2007, Seite 3



Entgeltumwidmung statt Entgeltumwandlung – Chancen III. und Risiken

Da ab dem 01.01.2009 Beiträge aus einer Entgeltumwandlung nach derzeitiger Rechtslage sozialversicherungspflichtig werden, gibt es derzeit Überlegungen in der Praxis, ob und unter welchen Voraussetzungen anstelle der Entgeltumwandlung eine Entgeltumwidmung zugunsten einer arbeitgeberfinanzierten bAV in Betracht kommt. Denn nur wenn rechtlich keine Entgeltumwandlung, sondern eine echte arbeitgeberfinanzierte Zusage vorliegt, fällt keine sozialversicherungsrechtliche Verbeitragung an.

Auf tarifvertraglicher Ebene gibt es mittlerweile Umwidmungsmodelle für das Hotel- und Gaststättengewerbe und die Metallbranche, die hinsichtlich der Anerkennung als arbeitgeberfinanzierte Versorgung mit den Sozialversicherungsträgern abgestimmt wurden.

Diese tarifvertraglichen Lösungen können aber nicht uneingeschränkt auf andere Fallgestaltungen übertragen werden. Vielmehr muss immer der konkrete Einzelfall betrachtet werden, um bei der vertraglichen Gestaltung eines Umwidmungsmodells das Risiko eines unzulässigen Umgehungstatbestandes zu vermeiden. Risiken ergeben sich beispielsweise daraus, dass die Abgrenzung zwischen Entgeltumwandlung und Entgeltumwidmung nicht immer einfach vorzunehmen ist. Ein weiteres Risiko ergibt sich aus der Aufklärungsverpflichtung des Arbeitgebers, da der Arbeitnehmer bei der Entgeltumwidmung keinen Rechtsanspruch auf eine in Aussicht gestellte Gehaltserhöhung hat und Nachteile ggf. anderweitig auszugleichen sind. Deshalb sollten derartige Umwidmungsvereinbarungen immer einer juristischen Qualitätssicherung zugeführt werden.

Risiken in Versorgungszusagen an Gesellschafter-IV. Geschäftsführer (GGF)

Versorgungszusagen an GGF haben sich in der Vergangenheit als interessantes Altersversorgungsinstrument mit dem Vorteil des Innenfinanzierungseffektes (Bildung von Pensionsrückstellungen) bewährt. Allerdings wird mit der Bildung einer Pensionsrückstellung allein noch nicht das benötigte Vermögen zur Finanzierung dieser Altersversorgung geschaffen. Daher existieren in der Regel Rückdeckungsversicherungen, um die Finanzierung sicherzustellen. Vielfach reichen aber die Leistungen aus den Rückdeckungsversicherungen nicht aus, um die Zusage erfüllen zu können. Das Auseinanderfallen von zugesagter und rückgedeckter Leistung beruht oftmals auf

- Reduzierungen der Gewinnzuteilung der Versicherer wegen gesunkener Kapitalmarktzinsen und gestiegener Langlebigkeit,
- Rentenzusagen, die in unzureichender Weise nur in Höhe des steuerlichen Altersrentenbarwerts rückgedeckt sind.

Die Finanzierung ist aber nicht alles. Ebenso wichtig ist die Anpassung der Versorgungszusage an die aktuellen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die sich insbesondere in jüngster Vergangenheit immer wieder geändert haben. Solche Änderungen können auch bestehende Zusagen betreffen. Wenn diese nicht den neueren steuerlichen Vorgaben entsprechen, kann eine verdeckte Gewinnausschüttung mit den entsprechenden steuerlichen Konsequenzen drohen.

Eine regelmäßige Überprüfung der Finanzierung und der rechtlichen Aktualität der Versorgungszusage ist daher empfehlenswert.

(Anja Sprick, Rechtanwältin)

(Sebastian Kretek, Diplom-Ökonom)